

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Furtwangen im Schwarzwald,
vertreten durch Bürgermeister Josef Herdner

und

der Stadt Vöhrenbach,
vertreten durch Bürgermeister Robert Strumberger

über den Anschluss des Abwassernetzes des Ortsteiles Linach der Gemeinde Furtwangen
an das Abwassernetz der Stadt Vöhrenbach.

Vorbemerkung:

Die Ortsteile Linach der Gemarkungen Furtwangen und Vöhrenbach sollen an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Hierzu ist eine Druckentwässerung über das gesamte Linachtal von der „Kohlbrücke“ bis zur „Lettwies“ vorgesehen. Jede Gemeinde baut und betreibt die Abwasserleitung auf ihrer Gemarkung. Das gesamte Abwasser des Linachtals wird dann bei der „Kohlbrücke“ in den Sammler der Stadt Vöhrenbach eingeleitet. Von dort wird das Abwasser zur Verbandskläranlage Vöhrenbach-Eisenbach geleitet und dort gereinigt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, das auf der Gemarkung Linach (Stadt Furtwangen) anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen der Stadt Vöhrenbach einzuleiten.
- (2) Die Einleitung erfolgt an der Gemarkungsgrenze Furtwangen und Vöhrenbach im Linachtal. Die Abwasserkanäle auf der Gemarkung Furtwangen stehen im Eigentum der Stadt Furtwangen, die Abwasserkanäle auf der Gemarkung Vöhrenbach stehen im Eigentum der Stadt Vöhrenbach. Die beiden Städte sind verpflichtet, die Abwasserkanäle auf ihrer Gemarkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten.
- (3) Die Stadt Vöhrenbach ist berechtigt, die öffentlichen Abwasseranlagen des Ortsteiles Linach der Gemarkung Furtwangen auf die Einhaltung der in der jeweiligen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg enthaltenen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen zu prüfen.

§ 2

Übergabeschacht

- (1) An der Gemarkungsgrenze zwischen Furtwangen und Vöhrenbach im Linachtal wird ein Übergabeschacht errichtet. Dort wird die von der Stadt Furtwangen eingeleitete Abwassermenge gemessen.
- (2) Der Übergabeschacht steht im Eigentum der Stadt Furtwangen. Die Stadt Vöhrenbach ist berechtigt, den Übergabeschacht zur Ablesung der eingeleiteten Abwassermengen bzw. zur Prüfung nach § 1 Abs. 3 zu betreten und gegebenenfalls Abwasserproben zu entnehmen.

§ 3

Laufende Kosten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der laufenden Kosten sind die im Übergabeschacht gemessene eingeleitete Abwassermenge aus dem Gebiet Linach der Gemarkung Furtwangen sowie der jeweils gültigen Abwassergebühr der Stadt Vöhrenbach. Die laufenden Kosten der Stadt Furtwangen berechnen sich dann aus der eingeleiteten Abwassermenge multipliziert mit dem jeweiligen Abwasserpreis der Stadt Vöhrenbach.
- (2) Die laufenden Kosten werden jährlich einmal abgerechnet und sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Stadt Vöhrenbach zu zahlen. Die Stadt Vöhrenbach ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend ihrer Abwassersatzung zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden bei der jährlichen Abrechnung in Abzug gebracht.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Furtwangen haftet für alle Schäden, die der Stadt Vöhrenbach durch unsachgemäßen Anschluss von Grundstücken oder durch mißbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen der Entwässerungsanlagen durch die Benutzer der Stadt Furtwangen entstehen.
- (2) Ist nicht festzustellen, auf welcher Gemarkung die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so trägt jede Stadt die Hälfte des entstandenen Schadens.

§ 5 Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Stadt mit einjähriger Frist aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Informationspflicht

Die Stadt Furtwangen wird die Stadt Vöhrenbach von allen Maßnahmen (insbesondere größere Bauvorhaben, Aufstellung von Bebauungsplänen usw.) auf ihrer Gemarkung unterrichten, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Abwassermenge bzw. Zusammensetzung des Abwassers haben.

§ 7 Schlichtungsstelle

Alle aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten sollen im gütlichen Einvernehmen beigelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, soll das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Amt für Wasser und Boden) als Schlichtungsstelle angehört werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Josef Herdner
Bürgermeister
Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Vöhrenbach, den

Robert Strumberger
Bürgermeister
Stadt Vöhrenbach